



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und
Verkehrsausschusses
am Montag 18.01.2016**

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:23 Uhr
Ort: Schulungsraum Feuerwehrheim, Mainstr. 28

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

Ausschussmitglieder

Stadtrat Herbert Diller,
Stadtrat Andreas Groh,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Joachim Karl,
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Peter Wolf,

Stellvertreter

Stadtrat Werner Pflaum, Vertretung für Herrn Matthias Diller
Stadtrat Hans-Jürgen Wich, Vertretung für Frau Yasmin Birk

Schriftführer/in

Verw.-Fachang. Markus Kraus,

Entschuldigt:

Ausschussmitglieder

Stadträtin Yasmin Birk,
Stadtrat Stephan Czepluch,
Stadtrat Matthias Diller,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bauanträge
 - 1.1 Antrag auf Baugenehmigung (70/2015) zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 4 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl. Nr. 844 Gemarkung Dörfleins, Ellerweg 4 **BA/401/2015**
 - 1.2 Antrag auf Baugenehmigung (71/2015) zum Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 277/1 Gemarkung Hallstadt, Grabenstraße 1a **BA/402/2015**
 - 1.3 Antrag auf Baugenehmigung (72/2015) zum Neubau einer Wohnanlage mit 16 Wohnungen incl. Nebengebäuden und Abbruch von Gebäudeteilen und Umbau des Bestandsgebäudes auf dem Grundstück Fl. Nr. 268 Gemarkung Hallstadt, Bamberger Straße 15 **BA/403/2016**
 - 1.4 Antrag auf Baugenehmigung (73/2015) zum Neubau eines Fachmarktzentruns auf dem Grundstück Fl. Nr. 2125/2 Gemarkung Hallstadt, Dr.-Robert-Pfleger-Straße 23 **BA/404/2016**
 - 1.5 Antrag auf Baugenehmigung (1/2016) zum Umbau des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, sowie eines Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 282 Gemarkung Hallstadt, Bahnhofstraße 16 **BA/406/2016**
 - 1.6 Antrag auf Baugenehmigung (2/2016) zur Errichtung einer Schreinerei und eines Betriebsleiterwohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 2390/31 Gemarkung Hallstadt, Steinlachenstraße 3 **BA/405/2016**
 - 1.7 Antrag auf Baugenehmigung (3/2016) zum Umbau einer provisorischen Kinderkrippe, Aufstellen eines Containers und Nutzungsänderung von Lagerräumen zu Sanitärräumen auf dem Grundstück Fl. Nr. 757 Gemarkung Hallstadt, Michelinstraße 130 **BA/410/2016**
- 2 Entscheidung über den Antrag der Anwohner der westlichen Peuntstraße auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches **OA/015/2015**
- 3 Umsetzung des Energienutzungsplanes – Umsetzungsbegleitung für den Aufbau einer Fernwärmeversorgung in der Stadt Hallstadt in Zusammenarbeit mit der Firma Michelin und den Regionalwerken **BGM/021/2016**
- 4 Stadt Bamberg; Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanverfahren Nr. 429 "Gewerbepark Geisfelder Straße"; Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB **BA/409/2016**
- 5 Mitteilungen

6 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Ausschussmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses fest.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 **Bauanträge**

TOP 1.1 Antrag auf Baugenehmigung (70/2015) zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 4 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl. Nr. 844 Gemarkung Dörfleins, Ellerweg 4

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nrn. 22, 22a, Ellerweg“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- Überschreitung der Baugrenze
- Überschreitung der GFZ um 0,184
- Änderung der Anordnung der Stellplätze

Diesen Befreiungen wird zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.2 Antrag auf Baugenehmigung (71/2015) zum Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 277/1 Gemarkung Hallstadt, Grabenstraße 1a

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeinem Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.3 Antrag auf Baugenehmigung (72/2015) zum Neubau einer Wohnanlage mit 16 Wohnungen incl. Nebengebäuden und Abbruch von Gebäudeteilen und Umbau des Bestandsgebäudes auf dem Grundstück Fl. Nr. 268 Gemarkung Hallstadt, Bamberger Straße 15

Antrag Stadtrat Wich zur Geschäftsordnung:

Ich beantrage, den Tagesordnungspunkt aufgrund der ungeklärten Punkte bis zur nächsten Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss zurückzustellen.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 1

Anmerkung:

Gegenstimme: Erster Bürgermeister Söder.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.4 Antrag auf Baugenehmigung (73/2015) zum Neubau eines Fachmarktzentrum auf dem Grundstück Fl. Nr. 2125/2 Gemarkung Hallstadt, Dr.-Robert-Pfleger-Straße 23

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 18.02.2015 wurde für das ehem. „Reno-Gebäude“ die Errichtung eines Drogeriemarktes und eines Biolebensmittelmartes genehmigt. Das bisherige Gebäude sollte weiterhin genutzt werden.

In der vorliegenden Planung ist nun ein dreigeschossiges Gebäude zuzüglich Kellergeschoss geplant. Die Nutzungen „Drogeriemarkt“ und „Biolebensmittelmarkt“ wurden beibehalten. Die weiteren Räumlichkeiten wurden als „Lager“ dargestellt. Gegenüber dem vorherigen Antrag hat sich die Verkaufsfläche für den Drogeriemarkt um ca. 80 m² erhöht.

Im südwestlichen Bereich ist eine Überschreitung der Baugrenze vorgesehen. Dieser Befreiung kann aus Sicht der Verwaltung nicht zugestimmt werden, da hierdurch die Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche beeinträchtigt wird und hierdurch eine Irritation des Verkehrsteilnehmers durch die vorhandene Bebauung entsteht. Ebenso würde ein Präzedenzfall für weitere Vorhaben geschaffen werden.

Laut Planfertiger soll das Höhenniveau des bisherigen Parkplatzes auf dem Grundstück Fl. Nr. 2087 auf dem Höhenniveau der Straße angehoben werden. Ebenso ist anschließend eine zentrale Zufahrt zum „neuen“ Parkplatz von der Biegenhofstraße geplant. Diese Zufahrt wurde beim Plotten der Pläne nicht vollständig dargestellt. Aus diesen Gründen sollte im Beschluss eine zentrale Zufahrt von der Biegenhofstraße, sowie eine bauliche Abgrenzung zum öffentlichen Verkehrsgrund (Gehweg) verlangt werden, damit eine Gefährdung der Fußgänger durch aus- bzw. einfahrende Fahrzeuge außerhalb der zentralen Zufahrt vermieden wird.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Östliche Biegenhofstraße“, sowie im Bereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung ERTL-Zentrum nördlich der Biegenhofstraße“

Im bisherigen Bebauungsplan „Östliche Biegenhofstraße“ ist an dieser Stelle ein „Sondergebiet“ (SO GEH) nach § 11 BauNVO mit folgenden Sortimenten festgesetzt:

- Textilien + Schuhe: max. 1.500 m² VK

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 18.02.2015 wurde die Nutzung eines „Drogeriemarktes und eines Bio-Lebensmittelmarktes“ bauaufsichtlich genehmigt.

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- Überschreitung der Baugrenze
- Errichtung eines Drogeriemarktes und eines Bio-Lebensmittelmarktes
- Überschreitung der GRZ von 0,6 auf 0,67

Der Überschreitung der Baugrenze wird nicht zugestimmt. Den übrigen Befreiungen wird zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert. Aus Gründen der Verkehrssicherheit hat jeweils eine zentrale Zufahrt von der Biegenhofstraße und der Dr.-Robert-Pfleger-Straße zu erfolgen. Zur Sicherstellung dieser Zufahrt hat eine bauliche Abgrenzung zum öffentlichen Verkehrsgrund (Gehweg) zu erfolgen, damit eine Gefährdung von Fußgängern durch aus- bzw. einfahrende Fahrzeuge außerhalb der jeweiligen zentralen Zufahrten vermieden wird.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.5 Antrag auf Baugenehmigung (1/2016) zum Umbau des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, sowie eines Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 282 Gemarkung Hallstadt, Bahnhofstraße 16

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung und der Stellungnahme des Büros RSP, Bayreuth, vom 12.01.2016.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB und im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt“.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeinem Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO.

Im 1. OG ist durch eine Pergolen-Struktur die Lücke zum westlichen Nachbargebäude optisch zu mildern.

Im Übrigen fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Hofmann nahm an der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.6 Antrag auf Baugenehmigung (2/2016) zur Errichtung einer Schreinerei und eines Betriebsleiterwohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 2390/31 Gemarkung Hallstadt, Steinlachenstraße 3

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hallstadt West II und III“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Gewerbegebiet“ (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Es wurde folgende Ausnahme beantragt:

- Errichtung einer Betriebsleiterwohnung

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- Überschreitung der Baugrenze durch Carport und Schreinerei
- Änderung der Dachfarbe Wohnhaus von roter zu einer grauen Dacheindeckung
- Änderung der Anordnung der Fenster im liegenden Format
- zusätzliche Ein- und Ausfahrt im nördlichen Grundstücksbereich

Diesen Befreiungen wird zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Groh nahm an der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

**TOP 1.7 Antrag auf Baugenehmigung (3/2016) zum Umbau einer provisorischen Kinderkrippe, Aufstellen eines Containers und Nutzungsänderung von Lager-
räumen zu Sanitärräumen auf dem Grundstück Fl. Nr. 757 Gemarkung
Hallstadt, Michelinstraße 130**

Die Antragsunterlagen lagen nicht vor.

**TOP 2 Entscheidung über den Antrag der Anwohner der westlichen Peuntstraße auf
Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches**

Anwohner der Peuntstraße beantragten die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Peuntstraße (Hausnummer 1 – 8) einschließlich der Unteren Peuntstraße (siehe beigefügten Plan)

Der Antrag wurde in der Verkehrsschau vom 02.12.2015 behandelt und von dieser vor Ort folgendes festgestellt:

Der westliche Abschnitt der Peuntstraße und die Untere Peuntstraße weisen eine geringe Straßenbreite sowie einen niveugleichen Ausbau auf. Überwiegend auf der nördlichen Straßenseite parkende Pkw's verengen die Fahrbahn zusätzlich, was das Fahren mit Geschwindigkeit über 30 km/h nur schwer möglich macht und eine natürliche Verkehrsberuhigung darstellt. Ein erhöhtes Kinderaufkommen ist hier nicht zu erwarten, **da sich weder ein Spielplatz noch ein Kindergarten in der Straße befindet.**

Aufgrund der überwiegenden Aufenthaltsfunktion in diesem Bereich ist es möglich einen verkehrsberuhigten Bereich einzurichten. Dieser erfordert jedoch die Einzeichnung von

Parkplätzen, was zum Wegfall einiger Parkplätze führen würde. Nach Aussage des Landratsamtes Bamberg müsste die Torwirkung hier nicht hergestellt werden, weil dieser Straßenabschnitt außerhalb des normalen Verkehrsflusses liegt.

Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches ist somit möglich, aber nicht zwingend erforderlich, da die Straßen außerhalb des normalen Verkehrsflusses, in einem reinen Wohngebiet liegen **und** auch nicht als Abkürzungstrecke benutzt werden. Es liegt weder ein Spielplatz noch ein Kindergarten in der Straße. Der Pkw-Verkehr ist dementsprechend sehr gering, die Straße auch sehr übersichtlich, so dass die natürliche Verkehrsberuhigung durch parkende Fahrzeuge eigentlich ausreicht. Die Straßen unterscheiden sich somit nicht von der Mehrzahl der Straßen im Stadtgebiet, welche in reinen Wohngebieten liegen.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Sachvortrag der Verwaltung.

Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Peuntstraße (Hausnummer 1 – 8) einschließlich der Unteren Peuntstraße wird zugestimmt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 3 Umsetzung des Energienutzungsplanes – Umsetzungsbegleitung für den Aufbau einer Fernwärmeversorgung in der Stadt Hallstadt in Zusammenarbeit mit der Firma Michelin und den Regionalwerken

Die Fa. Michelin wird im Rahmen ihrer Betriebserweiterung auch eine umfangreiche Investition in die Energieeffizienz des Betriebes durchführen. Durch diese Investitionen kann die Fa. Michelin in der Zukunft ganzjährig garantiert eine große Menge an Wärme abgeben, die für den Aufbau einer Fernwärmeversorgung in der Stadt Hallstadt genutzt werden kann. Durch die Abwärme der Fa. Michelin wird bereits seit vielen Jahren das Freibad der Stadt Hallstadt kostenlos beheizt.

Erste Gespräche mit der Fa. Michelin und den Regionalwerken verliefen hierzu positiv. Herr Tremml-Franz von den Regionalwerken informierte hierbei, dass durch eine Erweiterung der gesetzlichen Förderbestimmungen ab dem 01.12.2015 die Umsetzungsbegleitung des Aufbaues einer Fernwärmeversorgung durch den Freistaat Bayern gefördert wird. Dabei können die Kommunen 70 % der erforderlichen Kosten ersetzt bekommen. Voraussetzung für diese Förderung ist unter anderem, dass bereits ein Energienutzungsplan erstellt wurde.

Die Stadt Hallstadt hat bereits einen Energienutzungsplan erstellt. Darin ist ebenfalls als Ziel der Aufbau einer Fernwärmeversorgung benannt. Im Energienutzungsplan war jedoch eine Versorgung durch die Fa. Michelin nicht als gesichert angesehen worden, da diese damals eine konstante ganzjährige Abgabe von Wärme vor der Verbesserung der Energieeffizienz des Unternehmens nicht garantieren konnte.

Ein erstes Referenzangebot für die Umsetzungsbegleitung für den Aufbau einer Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet der Stadt Hallstadt durch das Institut für Energietechnik vom 15.12.2015 beläuft sich 41.888,00 € brutto.

Im Sinne einer konsequenten Umsetzung des Energienutzungsplanes und den Zielen des Umweltschutzes wird empfohlen, dass die Stadt Hallstadt eine Umsetzungsbegleitung für den Aufbau einer Fernwärmeversorgung in Auftrag gibt und sich an dem neuen Förderprogramm der Bayer. Staatsregierung beteiligt. Die Fa. Michelin hat bereits signalisiert, dass sie sich an den verbleibenden Kosten (nach Abzug der Fördermittel) beteiligt.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadt Hallstadt ist grundsätzlich bereit, eine Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet Hallstadt zu realisieren und beschließt eine Umsetzungsbegleitung für den Aufbau einer Fernwärmeversorgung im Rahmen der staatlichen Förderprogramme in Auftrag zu geben. Hierzu sind zwei weitere Angebote einzuholen.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

TOP 4 Stadt Bamberg; Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanverfahren Nr. 429 "Gewerbepark Geisfelder Straße"; Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 30.12.2015 teilte die Stadt Bamberg die Nachbarteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Flächennutzungsplanänderung und das Bebauungsplanverfahren „Nr. 429, Gewerbepark Geisfelder Straße“ mit.

Das Plangebiet erstreckt sich auf den ehemaligen Schießplatz östlich der Armeestraße und den Bereich der ehemaligen MUNA östlich der Gutenbergstraße. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens ca. 218 ha.

Ziel der Stadt Bamberg ist vor allem die Schaffung neuer Gewerbe- und Industrieflächen samt Verkehrsflächen, sowie die bauleitplanerische Festsetzung von Wald- und Naturschutzflächen. Daneben ist ein Sondergebiet zur Umsiedlung der Justizvollzugsanstalt dargestellt. Grundlage für diese Planfestsetzungen bildete ein Gewerbeflächenkonzept der Stadt Bamberg durch das Büro Dr. Acocella, Lörrach. Der künftige Schwerpunkt soll sich in den Branchen „Logistik und Produktion“ bewegen. Die Flächenbilanz gliedert sich wie folgt:

Gewerbegebiet:	13,81 ha	6,33 %
Eingeschränktes Gewerbegebiet:	1,30 ha	0,60 %
Industriegebiet:	59,30 ha	27,20 %
Sonstige Sondergebiete (JVA)	10,00 ha	4,59 %
Gemeinbedarfsflächen:	1,25 ha	0,57 %
Öffentliche Verkehrsflächen:	30,02 ha	13,77 %
Öffentliche Grünflächen:	24,58 ha	11,28 %
Naturschutzgebiet:	10,78 ha	4,94 %
Waldflächen:	66,51 ha	30,51 %
Wasserflächen:	0,45 ha	0,21 %

Die planungsrechtlichen und textlichen Festsetzungen sind bisher nur in der Begründung dargelegt. Laut Begründung sind u. a. Einzelhandelsbetriebe im Gewerbegebiet ausgeschlossen, damit eine Abwanderung von Einrichtungen aus der Innenstadt sowie eine Konkurrenz zum „Gewerbegebiet Laubanger“ vermieden werden. Aus Sicht der Verwaltung sind die Darlegungen aus der Begründung als Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Aufgrund der Größe des Plangebietes ist mit einer Zunahme des motorisierten Individualverkehrs (MIV) in diesem Bereich und den umliegenden Verkehrsverbindungen zu rechnen. Aufgrund der Lage im Süden des Stadtgebietes Bambergs und des Anschlusses an zwei Autobahnanschlussstellen, sowie des direkten Zugangs zur Straße „Berliner Ring“ ist durch diese Bauleitplanung mit nur einer geringen Zunahme des MIV auf den Hallstadter Ortsstraßen zu rechnen. Vielmehr wird es sich um gezielten Binnenverkehr aus Hallstadt in das Plangebiet handeln.

Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind derzeit nicht ersichtlich. Eine weitere Beteiligung am Planverfahren wird für notwendig erachtet.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen von der vorgenannten Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplanverfahren „Nr. 429, Gewerbepark Geisfelder Straße“ der Stadt Bamberg.

Die Stadt Hallstadt geht davon aus, dass die Ausführungen in der Begründung, insbesondere im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung, im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahrens als Festsetzungen im Bebauungsplan übernommen werden. Weitere Anregungen oder Bedenken liegen derzeit nicht vor.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist erforderlich.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

TOP 5 Mitteilungen

Erster Bürgermeister Söder teilt folgende Stellungnahme des Ordnungsamtes mit:

Folgende Anfragen aus dem BUV wurden in der Verkehrsschau vom 02.12.2015 behandelt:

- I. Ist es möglich eine Haltemarkierung auf der Mainstraße anzubringen, um bei einem Rückstau an der Ampel, die Ausfahrt aus der Straße „An der Marktscheune“ freizuhalten.**

Ergebnis der Verkehrsschau:

An einer Ampelanlage ist nach der Straßenverkehrsordnung eine vorgelagerte Haltelinie bis zu einem Abstand von 20 Metern möglich. Der Abstand der vom Bau-, Umwelt und Verkehrsausschuss beantragten Haltemarkierung in der Mainstraße vor der Einmündung der Straße „An der Marktscheune“ beträgt ca. 55 Meter zur Lichtsignalanlage der Kreuzung Mainstraße/Bamberger Straße/Bahnhofstraße/Lichtenfelser Straße. Nach der Straßenverkehrsordnung ist die Anbringung einer Haltemarkierung deshalb nicht möglich.

Die Anordnung eines Hinweisschildes vor der Einmündung „An der Marktscheune“ ist die einzige Möglichkeit den Verkehrsteilnehmer frühzeitig auf das Freihalten der Einmündung hinzuweisen und wird deshalb dort angebracht.

II. Stadtrat Diller H.:

Bei der Ausfahrt der Marktscheunen-Tiefgarage sollte die Möglichkeit der Anbringung eines Verkehrsspiegels überprüft werden, da es hier manchmal zu gefährlichen Situationen mit dem oberirdischen Parkverkehr kommt.

Ergebnis der Verkehrsschau:

Um an der Ausfahrt der Tiefgarage an der Marktscheune die Sicht auf vorfahrtsberechtigten Verkehrsteilnehmer zu verbessern, kann aus straßenverkehrs- und sicherheitsrechtlicher Sicht ein Verkehrsspiegel angebracht werden. Die Montage des Verkehrsspiegels wird angeordnet.

TOP 6 Wünsche und Anfragen

Stadtrat Wich:

Für die nächste Fraktionssitzung bitte ich um Vorlage eines Plansatzes der aktuellen Planung zum Georgenhof, Bamberger Straße 15, sowie um dazugehörige Stellungnahme des Büros RSP, Bayreuth.

Ab 21.01.2015 werden Flüchtlinge in Hallstadt untergebracht. Ist es dem Stadtrat möglich, das Gebäude vorher zu besichtigen?

Erster Bürgermeister Söder:

Es wird allen Fraktionen für Ihre nächste Sitzung jeweils ein Plansatz mit Stellungnahme des Büros RSP, Bayreuth, zur Verfügung gestellt.

Das Gebäude „An der Angelbrücke 5“ befindet sich in Privatbesitz. Ein Gesprächstermin mit den Eigentümern ist jedoch geplant. Im Rahmen dieses Termins wird die Möglichkeit einer Besichtigung mit ein bis zwei Vertretern pro Fraktion angesprochen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 19:23 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses.

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Markus Kraus
Schriftführer/in